Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 24.

(Nr. 12100.) Gesetz, betreffend staatliche Förderung Königsberger Hafenanlagen. Vom 12. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Gewährung

a) einer Beihilfe an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. für den Bau des Hafenbeckens IV und der Umschlagsvorrichtung zwischen den beiden Eisenbahnbrücken über den Pregel in Königsberg 10 500 000 Mark,

b) eines hypothekarischen Darlehens an die Königsberger Speicher-Aktiengesellschaft für die Errichtung von Hafenspeichern daselbst .... 10 000 000 »

20 500 000 Mark

— zwanzig Millionen fünfhunderttausend Mark — zu verwenden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1921.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Feststellung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 12. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12101.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 185) durchzuführende Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 185) wird wie folgt geändert:

Die nach § 1 Nr. 1 bereitgestellte Summe von 41 865 800 Mark wird zunächst um 36 Millionen Mark erhöht auf 77 865 800 Mark.

§ 2.

An Stelle von § 2 Abs. 1 zu 2a und c und Abs. 3 treten folgende Fassungen:

Es haben von der Fertigstellung der Bauwerke ab zu übernehmen und zu unterhalten;

a) die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs den hochwasserfreien Deich mit den zugehörigen Anlagen an der Westoder von Stützkow abwärts;

b) die Criewener und die Schwedter Wassergenossenschaft und der Deichverband an der unteren Oder die Deiche mit den zugehörigen Anlagen, die zu ihrem Wirtschaftsbereiche gehören.

Zu welchem Zeitpunkt ein Bauwerk als fertiggestellt anzusehen und in welchem Umfang es zu übernehmen und zu unterhalten ist, bestimmen die zuständigen Minister nach Anhörung der Verbände.

Die zu b genannten Verbände sind verpflichtet, für etwaige aus der Bauausführung den Grundeigentümern entstehende Wirtschaftserschwernisse aufzukommen.

§ 3.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen eine Anleihe durch Ausgabe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufs-

zeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 4. Dezember 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederlausitzer Überlandzentrale, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Kottbus, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Calau, Luckau, Lübben und des nördlichen Teiles des Landkreises Kottbus, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 2 S. 17, ausgegeben am 15. Januar 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Basalt-Aktiengesellschaft in Linz a. Rh. für die Anlegung einer Drahtseilbahn vom Mehrberg (Gemeinde Linz) nach den Rheinverladeplätzen der Gesellschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 14 S. 53, ausgegeben am 26. Februar 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.